



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Dezember 2018
(OR. en)

15360/1/18
REV 1

ECOFIN 1183
UEM 404

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 787 final/2

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Euro-Münzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 787 final/2.

Anl.: COM(2018) 787 final/2



Brüssel, den 19.12.2018
COM(2018) 787 final/2

This document corrects document COM(2018) 787 final of 27.11.2018
Concerns all language versions.
Paragraphs 2.8.1 and 2.8.2 are concerned.
The text shall read as follows:

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Euro-Münzen

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Euro-Münzen

ABSCHNITT 1. EINLEITUNG

Die Einführung des Euro als einheitliche europäische Währung war ein wesentlicher Schritt in Richtung europäische Integration. Euro-Bargeld ist heute das marktbeherrschende Zahlungsmittel, und Euro-Münzen spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Bürgerinnen und Bürger und der Einzelhandel verwenden die Münzen alltäglich bei ihren Transaktionen für Zahlungen und Wechselgeldrückgabe.

Die Euro-Münzen werden zwar von den Mitgliedstaaten ausgegeben, doch ist es der Rat, der die Stückelungen und technischen Merkmale festlegt¹. Seit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 haben die Länder des Euro-Währungsgebiets zusammen nahezu 127 Milliarden Euro-Münzen im Gesamtwert von rund 28 Mrd. EUR ausgegeben. Das Euro-Münzsystem mit acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro² ist seitdem unverändert geblieben.

Ob die beiden kleinsten Stückelungen (1 und 2 Cent) sinnvoll sind, wird seit ihrer Einführung kontrovers diskutiert. Bei dieser Diskussion geht es vor allem um die – in Anbetracht des Nennwerts dieser Münzen – hohen Herstellungs- und Geldbearbeitungskosten, um den erheblichen Schwund bei den im Umlauf befindlichen Münzen und um den nach über 16 Jahren seit ihrer Einführung eingetretenen Verfall ihrer Kaufkraft³.

Zur Vorbereitung ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2013⁴ hat die Kommission eine Folgenabschätzung zur Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen⁵ erstellt, die sie der Mitteilung in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beilegte. Darin

¹ Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

² Artikel 1 und Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1).

³ Zwischen Januar 2002 und Anfang 2018 sind die Verbraucherpreise laut dem kumulativen harmonisierten Verbraucherpreisindex um 28 % gestiegen (Quelle: Eurostat). Ein Verbrauchsgut, dessen Preis im Jahr 2002 0,78 EUR betrug, kostet heute 1 EUR und für ein Verbrauchsgut, das im Jahr 2002 für 1 EUR zu haben war, muss man im Jahr 2018 1,28 EUR bezahlen.

⁴ Laut Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135) nimmt die Kommission „eine Folgenabschätzung zur fortgesetzten Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen“ vor, insbesondere durch „eine Kosten-Nutzen-Analyse, bei der die tatsächlichen Herstellungskosten dieser Münzen im Verhältnis zu ihrem Wert und Nutzen berücksichtigt werden“.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Überlegungen zur Ausgabe von 1- und 2-Euro-Cent-Münzen, COM(2013) 281 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52013DC0281>)

⁶ SWD/2013/0175 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52013SC0175>).

wurden vier mögliche Szenarien beschrieben, die vom Status-quo bis zum Einzug der im Umlauf befindlichen Münzen mit Einführung von Rundungsregeln reichen⁷. Bei den anschließenden Diskussionen sprachen sich die meisten Mitgliedstaaten dafür aus, weiterhin 1 Cent- und 2 Cent-Münzen auszugeben, und zu prüfen, wie die Herstellungskosten gesenkt werden können, ohne dass das Erscheinungsbild und die Parameter der Münzen verändert werden.

Der vorliegende, neue Bericht beruht auf der in Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135) formulierten Forderung: *„Die Verwendung unterschiedlicher Stückelungen von Euro-Münzen und Euro-Banknoten wie sie derzeit konzipiert ist, sollte von den zuständigen Organen hinsichtlich ihrer Kosten sowie öffentlichen Akzeptanz regelmäßig und sorgfältig geprüft werden.“* Er bringt gleichzeitig die Erkenntnisse der Mitteilung von 2013 auf den neusten Stand.

Im Abschnitt 2 des Berichts wird bewertet⁸, wie sich die Verwendung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen und ihre Akzeptanz entwickelt haben⁹, und es werden mögliche Optionen zur Diskussion gestellt¹⁰. In dem Fahrplan, auf den die Erstellung dieses Berichts zurückgeht, war auch eine umfassende Konsultation der Beteiligten zu diesen Münzen vorgesehen. Diese Konsultation wurde vor Kurzem durchgeführt¹¹. ihre Ergebnisse sowie die konsultierten Interessenträger sind in Teil I des Anhangs zu diesem Bericht beschrieben. Die hier vorgestellten Optionen basieren auf dieser Konsultation.

Im Abschnitt 3 werden die neuesten Entwicklungen hinsichtlich der Sicherheitsmerkmale von Münzen beleuchtet. Wenn die Euro-Münzen ein effizientes und attraktives Zahlungsmittel bleiben sollen, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerinnen und Bürger und der Einzelhandel Vertrauen in die einzelnen Stückelungen haben. Die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen und gemeldeten Falschmünzen (50 Cent-, 1 Euro- und 2 Euro-Münzen) ist seit

⁷ Die vier vorgestellten Szenarien waren: 1. „Status-quo-Szenario“: fortgesetzte Ausgabe unter den heutigen, d. h. unveränderten rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen, 2. „Szenario der Ausgabe bei verminderten Kosten“: Ausgabe mit geringeren Kosten durch Änderung der Zusammensetzung der Münzen und/oder Verbesserung ihres Herstellungsverfahrens, 3. „Szenario des Schnelleinzugs“: Abschaffung und Einzug der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen innerhalb kürzester Zeit und Einführung von Rundungsregeln, 4. „AuslaufszENARIO“: Einstellung der Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen und Einführung von Rundungsregeln. Während auch bei diesem Szenario die Münzausgabe eingestellt würde und verbindliche Rundungsregeln gelten würden, blieben die Münzen gesetzliches Zahlungsmittel. Die 1 Cent- und 2 Cent-Münzen könnten weiter verwendet werden, aber nur zur Zahlung des gerundeten Endbetrags. Da keine neuen Münzen ausgegeben würden, dürften die Münzen aufgrund der hohen Verlustrate und der Tatsache, dass sie ein eher unpraktisches Zahlungsmittel sind, allmählich aus dem Umlauf verschwinden.

⁸ Im Rahmen ihrer regelmäßigen Prüfung nach Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135).

⁹ Siehe Teil 2 des Anhangs.

¹⁰ Wie auch zum Zeitpunkt der Mitteilung von 2013 haben sich aus der Analyse und den Diskussionen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei diesen Optionen zwischen 1 Cent- und 2 Cent-Münzen unterschieden werden sollte. Es wurden weder empirische Nachweise noch wirtschaftliche oder soziale Argumente für eine solche Differenzierung vorgebracht.

¹¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3071370_de

jeher recht stabil¹². Während sich die Produktionstechnologie im Hinblick auf die Herstellung fälschungssicherer Münzen weiterentwickelt hat und die automatische Echtheitsprüfung zur Aufdeckung von Fälschungen inzwischen gut etabliert ist¹³, hat sich auch die Qualität einiger Fälschungen verbessert.

Im Abschnitt 4 werden abschließend Folgemaßnahmen zu den wichtigsten Ergebnissen dieses Berichts vorgeschlagen.

ABSCHNITT 2. 1 CENT- UND 2 CENT-MÜNZEN: ENTWICKLUNGEN UND DISKUSSIONEN IM ANSCHLUSS AN DIE MITTEILUNG DER KOMMISSION VON 2013

2.1 1 Cent- und 2 Cent-Münzen als Zahlungsmittel

1 Cent- und 2 Cent-Münzen werden für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gebraucht, wenn deren Gesamtkosten sich nicht auf einen auf 0 oder 5 Cent endenden Betrag belaufen und wenn Barzahlung verlangt wird oder die vorherrschende Zahlungsweise ist. In der Regel handelt es sich dabei um Käufe in relativ geringem Umfang¹⁴, hauptsächlich von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern in Supermärkten, Bäckereien und kleinen Einzelhandelsgeschäften, sowie um lose Ware, die nach Gewicht, Menge usw. auf Wochenmärkten oder in Metzgereien oder Tankstellen erworben wird. Auf Ausgaben in Supermärkten und kleinen Geschäften entfällt noch immer ein großer Teil der Mittel, den die Verbraucher für ihren Lebensunterhalt aufwenden. Die meisten Verbrauchsgüter gehören jedoch nicht mehr zu dieser Kategorie, da ihre Stückpreise höher sind und daher für gewöhnlich abgerundet werden¹⁵ und/oder weil die Zahlungen bargeldlos erfolgen. Sofern bei Barzahlungen 1 Cent- oder 2 Cent-Münzen zum Einsatz kommen, handelt es sich meist um Wechselgeldrückgaben („einseitige Verwendung“). So erhalten die Verbraucher normalerweise häufiger 1 Cent- und 2 Cent-Münzen zurück als sie sie ausgeben.

¹² Im Durchschnitt werden jährlich etwa 150 000 Fälschungen entdeckt, von denen die meisten gefälschte 2 Euro-Münzen sind.

¹³ Kreditinstitute und alle in der Bargeldbearbeitung Tätigen müssen bei der Verwendung von zertifizierten Münzsortiergeräten die Euro-Münzen auf Echtheit prüfen (Verordnung (EU) Nr. 1210/2010, ABl. L 339 vom 22.12.2010, S 1). Nicht für den Umlauf geeignete (z. B. beschädigte) Münzen sind einzuziehen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem dafür sorgen, dass Fälschungen aufgedeckt und den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden, siehe Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 in der geänderten Fassung (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

¹⁴ Der durchschnittliche Wert einer Bartransaktion im Euro-Währungsgebiet beträgt derzeit 12,38 EUR, wobei die Zahlungsgewohnheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Siehe EZB, Occasional Paper Series, Nr. 201, November 2017: „The use of cash by households in the euro area“, S. 20.

¹⁵ Zu diesen Gütern zählen Kleidung, Schuhe, elektronische Geräte, Vorrichtungen und Möbel. Die Preise für unterwegs zu konsumierende Artikel (wie Getränke, Snacks, Zeitschriften, Eintrittskarten oder Mahlzeiten im Restaurant) sind zunehmend gerundet.

2.2. Entwicklungen bei der Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen

Die Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen erhöht sich seit 2002 fortlaufend, und die Ausgaberate wächst schneller als bei den übrigen Stückelungen. Statistisch gesehen besitzt jeder Bürger im Euro-Währungsgebiet derzeit 181 dieser Münzen; zum Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission von 2013 waren es 145 Münzen. Derzeit sind annähernd die Hälfte aller ausgegebenen Euro-Münzen 1 Cent- und 2 Cent-Münzen.

Jahr	Euro-Münzen insgesamt (Milliarden)	1 Cent- und 2 Cent-Münzen insgesamt (Milliarden)	Anteil der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen (am Gesamtaufkommen der im Euro-Währungsgebiet ausgegebenen Münzen)
Dezember 2002	40	14	35 %
Ende 2004	54	21	39 %
Ende 2007	73	31	42 %
Ende 2012	102	47	46 %
Ende 2017	126	61	48 %

(Quelle: Europäische Zentralbank, alle Zahlen gerundet)

Der Anteil der an die nationalen Zentralbanken zurückfließenden Münzen ist bei den 1 Cent- und 2 Cent-Münzen geringer als bei allen übrigen Stückelungen. Die einseitige Verwendung, der geringe Rückfluss an die nationalen Zentralbanken und die stetig wachsende Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen bestätigen die Annahme, dass diese Stückelungen bei den Wirtschaftsbeteiligten nicht effizient im Umlauf sind, sondern überwiegend gehortet werden oder verloren gehen.

2.3 Kosten der einseitigen Verwendung und der hohen Ausgaberate der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen

Euro-Münzen sind gesetzliches Zahlungsmittel¹⁶, und die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit diesen Münzen hat ihren Preis. Für 1 Cent- und 2 Cent-Münzen entstehen Kosten bei der Herstellung der Rohlinge, bei der Prägung, Ausgabe und Bearbeitung sowie beim Umlauf der Stückelungen. Verloren gegangene Münzen verursachen zudem Kosten für die Umwelt¹⁷. Da kein wirksamer Anreiz besteht, diese Stückelungen im Umlauf zu halten, müssen immer mehr 1 Cent- und 2 Cent-Münzen ausgegeben werden, was die Gesamtkosten weiter in die Höhe treibt.

Der Münzgewinn aus der Ausgabe von 1 Cent-Münzen ist im Allgemeinen negativ, da allein die Beschaffungskosten den Nennwert der Münze bereits übersteigen¹⁸. Haushaltstechnisch

¹⁶ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Ausgabe von Euro-Münzen (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

¹⁷ Bei den 1 Cent- und 2 Cent-Münzen handelt es sich um Stahlmünzen mit Kupferauflage und verlorene Münzen finden sich meist auf öffentlichen Grundstücken, in Haushaltsabfällen oder Müllverbrennungsanlagen.

¹⁸ Bei einer im Jahr 2017 durchgeführten Erhebung gaben nur drei Mitgliedstaaten (von den neun, die geantwortet haben) an, dass die Beschaffungskosten für die 1 Cent-Münzen unter deren Nennwert gesunken

gesehen ist die Ausgabe dieser Stückelung für die Mitgliedstaaten daher ein Verlustgeschäft. Im Rahmen der Konsultation der Beteiligten im Jahr 2017¹⁹ gaben die meisten Länder des Euro-Währungsgebiets an, dass die Beschaffungskosten bei 2 Cent-Münzen dagegen noch unter deren Nennwert liegen.

2.4 Reaktion der Mitgliedstaaten angesichts der zunehmenden Kosten und Ausgabemengen von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen

Die Mitgliedstaaten haben auf die Kosten und die Münznachfrage in unterschiedlicher Weise reagiert.

Eine mögliche Reaktion besteht darin, bei einer Barzahlung auf die nächsten fünf Cent auf- oder abzurunden. Kaufsummen, die auf ein, zwei, sechs oder sieben Cent enden, werden abgerundet und Beträge, die auf drei, vier, acht oder neun Cent enden, aufgerundet. Bei einem Endbetrag von 3,58 EUR oder 3,62 EUR wird beispielsweise ein Betrag von 3,60 EUR in bar fällig, und bei Beträgen von 3,63 EUR bzw. 3,67 EUR müssen bar 3,65 EUR gezahlt werden. Diese Art der Rundung hat zur Folge, dass jeweils höchstens 2 Cent Gewinn oder Verlust entstehen und sich diese im Laufe der Zeit ausgleichen. Die Verwendung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen geht dadurch tatsächlich zurück.

Diesem Ansatz folgen immer mehr Länder: Seit 2002 ist es in Finnland Pflicht, die Kaufsummen bei Barzahlung auf die nächsten fünf Cent zu runden. Im Jahr 2004 wurde die Rundung auch in den Niederlanden gängige Praxis. 2014 hat Belgien ein Gesetz über die freiwillige Rundung eingeführt, gefolgt von Irland im Jahr 2015. 2017 hat Italien ein Gesetz verabschiedet, das die Rundung verpflichtend vorschreibt, und stellte die Prägung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen ein. Allerdings ist die Rundung bisher weder in Belgien noch in Italien zur Norm geworden.

Einige Mitgliedstaaten tauschen verschiedene Euro-Stückelungen gegen 1 Cent-Münzen aus Beständen anderer EU-Mitgliedstaaten zum Nennwert, um die Herstellungs- oder Bereitstellungskosten dieser Stückelung zu senken.

seien. In Bezug auf 2 Cent-Münzen meldeten sechs von neun, dass die Beschaffungskosten unter den Nennwert gesunken seien.

¹⁹ Siehe Teil 1 Kapitel C.1 des Anhangs.

2.5 Reaktion des Einzelhandels auf die mit 1 Cent- und 2 Cent-Münzen verbundenen Kosten

Der Einzelhandel (einschließlich Supermärkte) muss sich unweigerlich an die Zahlungsgewohnheiten und -vorlieben der Verbraucher anpassen. Er spielt eine zentrale Rolle, da er, indem er 1 Cent- und 2 Cent-Münzen als Rückgeld gibt, der Hauptakteur der einseitigen Verwendung ist. Das dürfte so bleiben, solange keine Rundung eingeführt wird, wobei die Kosten aus der Verwendung dieser Stückelungen von den Kunden getragen werden.

In einigen Fällen kann die Beschaffung neuer 1 Cent- und 2 Cent-Münzen bei einer Geschäftsbank über die nationale Zentralbank für den Einzelhändler günstiger sein als die Beschaffung von im Umlauf befindlichen Münzen bei gewerblichen Bargeldakteuren, da in letzterem Fall höhere Bearbeitungskosten anfallen. Selbst wenn die Geschäftsbanken eine Gebühr für die Ausgabe neuer 1 Cent- und 2 Cent-Münzen erheben, zahlen die Einzelhändler im Endeffekt häufig weniger als bei der Bestellung von Münzen bei gewerblichen Bargeldakteuren²⁰. Das bedeutet, es werden neue Münzen ausgegeben, während sich die Münzbestände der gewerblichen Bargeldakteure vergrößern.

2.6 Standpunkt der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen

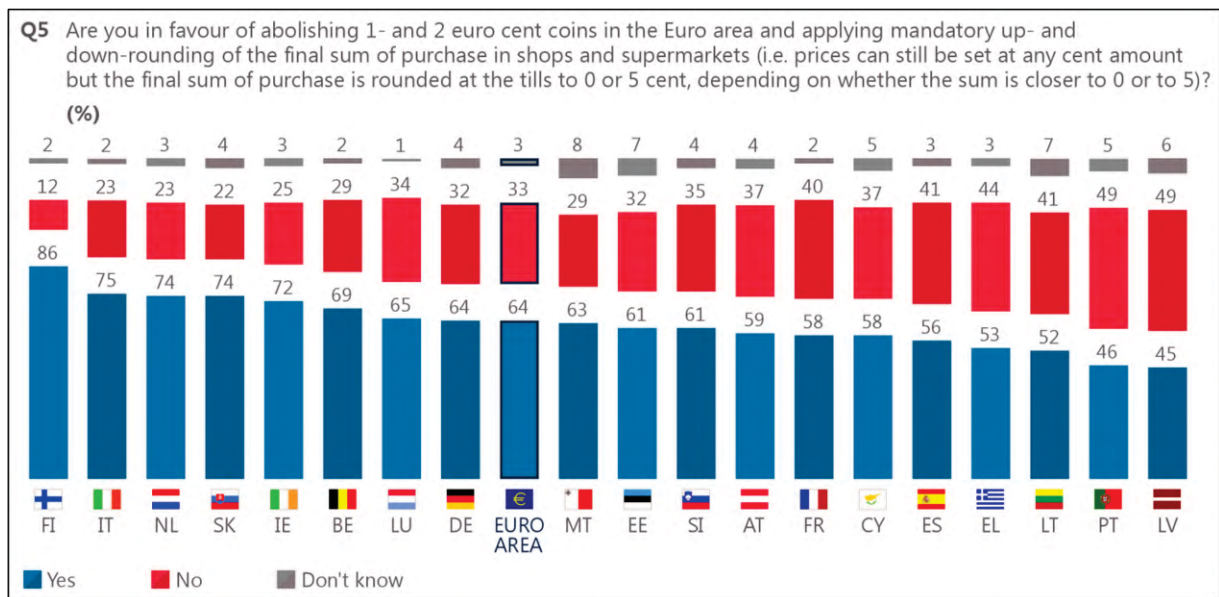
Seit 2014 führt die Kommission jährlich Meinungsumfragen zu diesen Münzen durch²¹. Die große Mehrheit der Menschen im Euroraum befürwortet die Abschaffung dieser Stückelungen, wie die Antworten auf die nachfolgende Frage zeigen. Diese Mehrheit hat sich im Laufe der Jahre kaum verändert.

<i>"Are you in favour of abolishing 1- and 2 euro cent coins in the Euro area and applying mandatory up- and down-rounding of the final sum of purchase in shops and supermarkets (i. e. prices can still be set at any cent amount but the final sum of purchase is rounded at the tills to 0 or 5 cent, depending on whether the sum is closer to 0 or to 5)?"</i>			
Eurobarometer year	YES	NO	No opinion
2014	60%	37%	3%
2015	59%	38%	3%
2016	62%	36%	2%
2017	64%	33%	3%

Die für die Länder des Euroraums ermittelten Ergebnisse zeigen, dass es heute in keinem Land mehr eine Mehrheit für die Beibehaltung dieser beiden Stückelungen gibt.

²⁰ Einige Einzelhändler gaben an, dass eine Münzrolle mit 50 1 Cent-Münzen bis zu 50 Cent zusätzlich kosten kann (d. h. zusätzlich zu dem Nennwert der in der Rolle befindlichen Münzen).

²¹ Eurobarometer-Flash-Umfragen zum Euro-Währungsgebiet (FL 405, FL 429, FL 446 und FL 458): <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/index#p=1&instruments=FLASH>



(Quelle: Eurobarometer 2017)

2.7 Bedenken, dass die Rundung auf die nächsten fünf Cent die Verbraucherpreise und die Inflation erhöhen würde

Ein weiteres wichtiges Thema in der Debatte um die Frage, ob die 1 Cent- und 2 Cent-Münzen aufgegeben werden sollten, ist die Inflation, bzw. die Inflationswahrnehmung. Das Runden von Endbeträgen könnte dazu führen, dass bei den Verbrauchern die Befürchtung entsteht, es könnten künftig systematische Aufrundungen und direkte Preiserhöhungen auf sie zukommen. Dies ist gerade dann der Fall, wenn bei Waren gerundet wird, die häufig gekauft und üblicherweise in bar bezahlt werden, was sich auf die Inflationserwartung („gefühlte Inflation“) auswirkt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Abschaffung der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen und die Anwendung von Rundungsregeln die Preisstabilität wesentlich beeinträchtigen:

- Wenn dem Einzelhandel niedrigere Kosten für die Bargeldbearbeitung entstehen, hätte er die Möglichkeit, die Preise zu senken.
- Durch die Einführung eines Auf- und Abrundungssystems würden sich die Art und Weise, wie die Inflation gemessen wird, nämlich unter Verwendung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)²², und die Messung des privaten Verbrauchs nicht ändern. Es gäbe somit keine „neuen Zahlen“. Die statistischen Ämter würden bei der Berechnung der Preisindizes weiterhin die tatsächlich angegebenen Preise (d. h. keine gerundeten Preise) verwenden und auch die Summen nicht systematisch ändern.

²² Anhand des HVPI wird gemessen, wie sich die Preise von Waren und Dienstleistungen, die von den privaten Haushalten im Euro-Währungsgebiet erworben, benutzt oder bezahlt werden, im Zeitverlauf verändern. Für den HVPI wird eine einheitliche Methode verwendet, damit die Daten aus verschiedenen Ländern vergleichbar sind.

- Die Abschaffung der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen könnte den Herstellern und dem Einzelhandel Gelegenheit bieten, die Einzelpreise einer Vielzahl von Artikeln auf einmal zu ändern. Dadurch könnte sich das allgemeine Preisniveau etwas erhöhen, was – allerdings nur dieses einzige Mal – die Inflation erhöhen würde. Andererseits dürfte dieses Risiko aufgrund der Preistransparenz, des Verbraucherbewusstseins und des Wettbewerbs im Einzelhandel begrenzt sein. Nach Auffassung eines Beteiligten ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund des Wettbewerbsverhaltens mittelfristig eine eher abgerundete Kaufsumme ergibt²³.
- Die Erfahrungen der Länder, die die Verwendung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen für Barzahlungen eingeschränkt haben, wie Finnland, die Niederlande oder Irland, zeigen, dass die Rundung bei Barzahlung keine messbaren Auswirkungen auf die Verbraucherpreisinflation (HVPI) oder den Deflator des privaten Verbrauchs hatten.

2.8 Prüfung der Ausgabe von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen in Bezug auf die Kosten und öffentliche Akzeptanz

Aus der Betrachtung des Kostenfaktors und der öffentlichen Akzeptanz der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen ergibt sich das folgende Bild:

- (1) Aufgrund ihres Kaufkraftschwunds werden diese Münzen derzeit hauptsächlich einseitig (als Rückgeld) verwendet, was zu Horten und Münzverlust führt.
- (2) Die diese Münzen ausgebenden Länder machen (insbesondere bei der 1 Cent-Münze) Verluste (negativer Münzgewinn).
- (3) Die Bearbeitungskosten für diese Münzen sind zu hoch im Vergleich zu ihrem Nennwert. Der Einzelhandel muss für die Beschaffung einer Münzrolle mit 50 1 Cent-Münzen bis zu 1 Euro aufbringen.
- (4) Wie die vorstehende Grafik zeigt, befürwortet eine stabile Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Abschaffung der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen.
- (5) Die Möglichkeiten einer weiteren Senkung der Herstellungskosten sind begrenzt²⁴. Vor dem Hintergrund positiver Inflation wäre sie auch nur vorübergehend wirksam, denn die Herstellungskosten würden bald erneut über dem Nennwert liegen. Sie wäre aber nicht das geeignete Mittel, um die übrigen mit den 1 Cent- und 2 Cent-Münzen

²³ EHI Retail Institute/Deutsche Bundesbank, Coins Study: Impact assessment of rounding in the retail sector (2015), S. 51.

²⁴ Die Mitgliedstaaten einigten sich auf neue Normen für die Herstellung von 1 Cent- und 2 Cent-Münzen, um sie kostengünstiger herstellen zu können und dabei das gleiche Erscheinungsbild sowie die technischen Spezifikationen der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates beizubehalten. Diese neuen Normen gelten für die Produktion seit dem Jahr 2017. Münzen, die nach den alten Normen hergestellt wurden, können weiter verwendet werden.

verbundenen Probleme zu lösen: Das Horten und der Münzschwund würden weitergehen.

Die Abschaffung dieser Münzen wäre – wie vorstehend erläutert – eine Möglichkeit, die mit ihrer Nutzung verbundenen Nachteile und Probleme zu lösen. Allerdings sollten zunächst die mit einer möglichen Abschaffung verbundenen Folgen eingehend analysiert werden. Fakt ist, dass die Mitgliedstaaten Euro-Münzen ausgeben dürfen, wobei lediglich das Ausgabevolumen durch die EZB genehmigt werden muss²⁵. Andererseits sind in der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 verbindliche Vorschriften für die Ausgabe von Euro-Münzen festgelegt, um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahrensweisen verfolgen, und um einen ausreichend einheitlichen Rechtsrahmen für die gemeinsame Währung sicherzustellen²⁶.

In den folgenden beiden Unterabschnitten werden die Vor- und Nachteile sowohl des Einzugs als auch des allmählichen Auslaufens dieser Münzen erörtert.

2.8.1 Vor- und Nachteile des Einzugs der Münzen bei rascher Aufgabe ihres Status als gesetzliches Zahlungsmittel

Falls die Mitgliedstaaten beschließen, die Münzen einzuziehen, würde deren Ausgabe beendet und der Status als gesetzliches Zahlungsmittel zügig aufgehoben. Denkbar wäre, dass sie danach noch bei den Zentralbanken eingetauscht werden können. Um zu gewährleisten, dass die Abschaffung im gesamten Euro-Währungsgebiet gleich verläuft, müsste dafür gesorgt werden, dass überall bei Barzahlung die Kaufsummen in der gleichen Weise auf die nächsten fünf Cent gerundet werden²⁷. Die Münzen müssten aktiv aus dem Umlauf genommen werden.

Die Folgen wären:

- sofortige Kosteneinsparungen: keine Herstellungs- oder Ausgabekosten mehr, keine negative Seigniorage (negativer Münzgewinn);
- keine Bearbeitungskosten mehr für 1 Cent- und 2 Cent-Münzen;
- rasche Reaktion auf die Präferenzen der Bürger.

Der Nachteil dieser Option wären die einmaligen Kosten für den Einzug der Münzen. Um diese Kosten zu schätzen, müsste eine eingehende Analyse durchgeführt werden²⁸.

²⁵ Siehe Artikel 128 Absatz 2 AEUV.

²⁶ Siehe Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen. Diese Verordnung beruht auf Artikel 133 AEUV.

²⁷ In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des belgischen Gesetzes über die freiwillige Rundung von auf Euro lautenden Zahlungen hat die EZB (CON/2014/6, Abschnitt 2.4) empfohlen, im Interesse der Wahrung der Einheit und Integrität des einheitlichen Währungsraums Rundungsregeln in unionsweit harmonisierter Weise und nicht auf nationaler Ebene festzulegen. In ihrer Stellungnahme CON/2018/41 vom 4. September 2018 hat sie dies wiederholt.

²⁸ Diese Kosten sind schwer zu beziffern, da sie von der Einstellung der Bürger in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihrer Mitwirkung bei der Rückgabe der einzuziehenden Stückelungen abhängen. Die Erfahrungen aus der Umstellung auf den Euro legen nahe, dass diese Kosten begrenzt wären, insbesondere in

2.8.2 Vor- und Nachteile des allmählichen Auslaufens der Münzen ohne sofortige Aufgabe ihres Status als gesetzliches Zahlungsmittel

Falls die Mitgliedstaaten beschließen, die Münzen auslaufen zu lassen, würde deren Ausgabe ebenfalls beendet, der Status als gesetzliches Zahlungsmittel aber erst später aufgehoben. Die Einstellung der Münzherstellung und -ausgabe hätte eine ähnliche Wirkung wie beim ersten Szenario. Die Münzen blieben weiter im Umlauf, würden aber infolge des fortlaufenden Schwunds und der fehlenden Neubeschaffung nach und nach verschwinden. Erst, wenn nur noch Restbestände im Umlauf wären, würde den Münzen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels entzogen, wobei es gegebenenfalls auch danach noch möglich sein müsste, sie bei den Zentralbanken einzutauschen. Bei dieser Option müsste wie beim ersten Szenario eine obligatorische Rundung eingeführt werden, sobald die Münzen nicht mehr ausgegeben werden.

Die Folgen wären:

- keine Einziehungskosten;
- die 1 Cent- und 2 Cent-Münzen würden für einen längeren Zeitraum zur Zahlung eingesetzt.

Im Vergleich zum Einzug der Münzen wäre das Ergebnis:

- geringere Wirtschaftlichkeit wegen der anhaltenden Bearbeitungskosten für die bis zu ihrem Verschwinden im Umlauf bleibenden 1 Cent- und 2 Cent-Münzen;
- der Einzelhandel würde weiterhin mit den 1 Cent- und 2 Cent-Münzen arbeiten müssen, aber aufgrund der Rundungsregel in sehr viel geringerem Umfang;
- die in der Öffentlichkeit der betroffenen Mitgliedstaaten vorherrschende Meinung bliebe länger unberücksichtigt.

ABSCHNITT 3. SCHUTZ DER EURO-MÜNZEN GEGEN FÄLSCHUNG: DAMIT DIE EURO-MÜNZEN EIN VERTRAUENSWÜRDIGES ZAHLUNGSMITTEL BLEIBEN, SOLLTEN IHRE SICHERHEITSMERKMALE VERBESSERT WERDEN

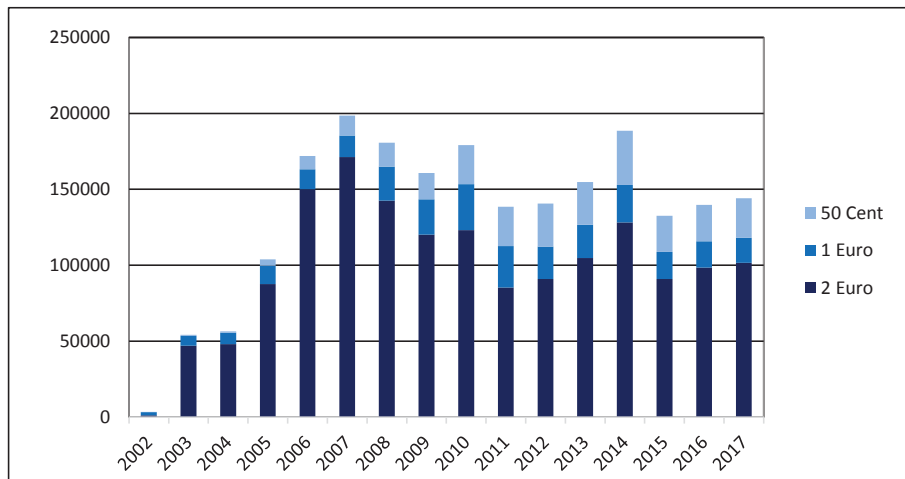
Die EU verfügt über einen detaillierten Rechtsrahmen und arbeitet eng mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass das Vertrauen in das Euro-Bargeld nicht abnimmt und der Bargeldumlauf sicher und effizient bleibt. Der Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschung und die Prüfung ihrer Echtheit wird mittels einschlägiger Vorschriften (einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen) sichergestellt. Hinzu kommen Rechtsvorschriften für die Reproduktion und für Medaillen und

Bezug auf Stückelungen mit geringem Nennwert, wo die hohen Verlustraten bereits darauf schließen lassen, dass die Bürger angesichts des Werts dieser Münzen keine großen Anstrengungen unternehmen werden.

Marken, die sicherstellen, dass im Bargeldkreislauf nur echte, umlauffähige Münzen eingesetzt werden²⁹.

Die Gesamtzahl der im Umlauf aufgedeckten und gemeldeten Falschmünzen (50 Cent-, 1 Euro- und 2 Euro-Münzen) ist recht stabil und liegt im Durchschnitt bei etwa 150 000 pro Jahr (und einem Nennwert von etwa 240 000 EUR).

Anzahl der aufgedeckten Falschmünzen nach Stückelung
(Quelle: Europäisches Technisches und wissenschaftliches Zentrum, ETSC)



Gleichzeitig hat sich das Gesamtvolumen der im Umlauf befindlichen Münzen von 40 Milliarden im Jahr 2002 bis Ende 2017 auf 125 Milliarden erhöht. Infolgedessen ist die Quote der aufgedeckten Falschmünzen im Laufe der Zeit erheblich zurückgegangen: von einer Falschmünze unter 70 000 echten Münzen im Jahr 2007 auf eine Falschmünze unter 120 000 echten im Jahr 2017 (wobei wiederum lediglich 50 Cent-, 1 Euro- und 2 Euro-Münzen berücksichtigt wurden).

Die Bürgerinnen und Bürger achten kaum auf das Erscheinungsbild und die Sicherheitsmerkmale der Münzen. Ein großer Teil der Falschmünzen befindet sich in Form von Kleingeld in Geldbörsen und Kassen und wird nie einer fachgerechten Echtheitsprüfung unterzogen.

Die technischen Spezifikationen und Merkmale aller Euro-Münzen-Stückelungen wurden Mitte der 1990er Jahre festgelegt; seither haben sich sowohl die Produktionstechnologie als auch die „Qualität“ einiger Fälschungen weiterentwickelt.

Falschmünzen, die rein optisch schlecht gemacht sind aber gute elektromagnetische Eigenschaften aufweisen, können über Verkaufs- und Fahrkartenautomaten auf den Markt gebracht werden. Manche Automaten erkennen gute Fälschungen möglicherweise nicht sofort, und es dürften mehr Falschmünzen im Umlauf sein als aufgedeckt werden.

²⁹ Überblick über die einschlägigen EU-Rechtsakte: https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/euro/euro-coins-and-notes/euro-coins/legislation-euro-coins_en

Das Euro-Währungsgebiet muss seine Bemühungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschung fortsetzen, um sicherzustellen, dass sie sicher und vertrauenswürdig bleiben. Die Modernisierung der Euro-Münzen durch Einführung neuer Sicherheitsmerkmale wurde bislang nicht in Betracht gezogen. Die Europäische Zentralbank hat begonnen, eine neue Serie von Banknoten mit modernsten Sicherheitsmerkmalen auszugeben. Möglicherweise wäre nun der richtige Zeitpunkt, um zu prüfen, ob auch unsere Euro-Münzen modernisiert werden sollten.

ABSCHNITT 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der vorliegende Bericht enthält eine Beschreibung der Verwendung der 1 Cent- und 2 Cent-Münzen. Er bietet den Mitgliedstaaten eine Grundlage für ihre Überlegungen, welche Vorgehensweise auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets für diese beiden Stückelungen am besten geeignet ist.

In Bezug auf die Sicherheit der Währung und des Schutzes vor Fälschungen wird die Kommission weiterhin mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Aufdeckung von Fälschungen noch zu verbessern, im Rahmen des Pericles-Programms³⁰ und seines Nachfolgers im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen³¹ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin finanziell bei der Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der Münzsicherheit unterstützen; prüfen, welche neuen Sicherheitsmerkmale bei den großen Stückelungen (1 Euro- und 2 Euro-Münzen) eingesetzt werden könnten und in den zuständigen Gremien weiter erörtern, wie Münzen mit neuen Sicherheitsmerkmalen ausgegeben und Münzen der ersten Generation allmählich aus dem Umlauf genommen werden können, ohne den reibungslosen Umlauf der anderen Euro-Münzen und den gut etablierten Bargeldkreislauf zu beeinträchtigen.

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 331/2014 zur Errichtung des Programms Pericles 2020 (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1).

³¹ COM(2018) 369 final und COM(2018) 371 final.